



**Vorschlag des Bildungsausschusses der DGU  
Präambel  
zu den**

**Empfehlungen  
zu  
Anforderungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung  
„Spezielle Unfallchirurgie“**

Nach Einführung des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie bedarf es einer gezielten Ausrichtung der Weiterbildungsanforderungen unter Berücksichtigung der geänderten Weiterbildungsmöglichkeiten, der zunehmenden Spezialisierung im Fach und der zukünftigen Arbeitsaufteilung in Kliniken und Praxen.

Die grundsätzlichen Weiterbildungsinhalte bezüglich Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, wie sie in der jetzigen WBO festgelegt sind, werden in unseren Empfehlungen bestätigt und nicht verändert.

Die Weiterbildungsklinik mit dem für die Weiterbildung befugten Arzt für die „Spezielle Unfallchirurgie“ muss auf die veränderten Arbeitsbedingungen in der Weise eingehen, dass die Weiterzubildenden einerseits auf ihre berufliche Zukunft optimal vorbereitet sind, dass andererseits auch die dienstlichen Belange in einer unfallchirurgisch ausgerichteten Klinik mit Anspruch auf hohe Versorgungsqualität Berücksichtigung finden.

Die Weiterbildungsangebote müssen auch den veränderten Rahmenbedingungen durch das Arbeitszeitgesetz und die Ansprüche auf die persönliche Lebensgestaltung der Weiterzubildenden Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Weiterzubildenden sollten deshalb keine unrealistischen Inhalte und Zahlen beinhalten, damit die vorgegebenen Ziele in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können.

Die von der DGU und ihrem Bildungsausschuss ausgesprochene Empfehlung berücksichtigt die oben genannten Gesichtspunkte und soll zu einem praxisnahen und transparenten Weiterbildungsprofil in einer nach Inhalten und Zahlen gestaffelten Weiterbildungsbefugnis führen.

In unseren Empfehlungen zu dem *geforderten Leistungsgerüst* für den zukünftigen „speziellen Unfallchirurgen“ gehen wir davon aus, dass bestimmte Erfahrungen, vor allem im interdisziplinären Bereich, wie bei der Polytraumaversorgung und Notfall-eingriffen einschließlich der Überwachung und des Monitorings nur im Zusammenhang mit der Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie „in toto“ beurteilt werden können, d.h. für die Zusatzweiterbildung müssen die geforderten Zahlen zusammen zählen. Als Begründung für diese Einschätzung wird die kontinuierliche Auseinandersetzung mit **dem** entscheidenden Merkmal der Qualifikation zum zusatzqualifizierten Unfallchirurg gesehen. Zum anderen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zahl der „Polytraumata“ rückläufig ist und die entsprechen-

de Erfahrung nur über einen langen Weiterbildungszeitraum gewonnen werden kann.

Die der Qualifikation zugrunde liegenden Anforderungen an technische Eingriffen und Fertigkeiten wurden entsprechend der anfallenden Versorgungszahlen in bestehenden und zukünftigen Strukturen extrapoliert. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Kompensationen zwischen einzelnen / bestimmten Anforderungen durch Übererfüllungen in anderen Bereichen möglich sind.

Die vorgeschlagenen Mindestmengen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern sollen darauf aufmerksam machen, in welchen Bereichen gegebenenfalls Kooperationen oder Auflagen zu erfüllen sind.

Die Einzelfallentscheidung der Kammergremien nach §5 WBO ist unbenommen, bedarf allerdings nach §5(4) der entsprechenden Auskünfte und deren Dokumentation. Auch Protokolle von Begehungen der Weiterbildungsstätten können in Einzelfällen zur Entscheidungsfindung und Dokumentation verwandt werden.

Dresden im Juni 2010

F. Bonnaire